RICHTLINIEN
FÜR DIE REITSTALLKENNZEICHNUNG

ÖSTERREICHISCHER PFERDESPORTVERBAND

Stand: 23.09.2009

Incl. Ergänzungen 2021

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 24. Februar 2001 beschlossenen Richtlinien und novelliert diese letztmalig im September 2009.

Die Richtlinien treten mit 23.09.2009 in Kraft.

INHALT

§ 500 Allgemeines 1
a) Pferderaststation 1
b) Reiterherberge 1
c) Pferdehaltung 1
d) Schulen 3
e) Turnierstall 5
f) Ausbildungsbetrieb für Grooms 5

§ 501 Pferderaststation 7

§ 502 Reiterherberge 7

§ 503 Pferdehaltung 7
Grundvoraussetzung 7
a) Einstellbetrieb 8
b) Ferienbetrieb / Mietpferde 8
c) Zuchtbetrieb 9

§ 504 Reitschulen 10
a) Reitschule U 10
b) Reitschule UU 10
c) Reitschule UUU 11
d) Reitschule UUUU / Ausbildungsbetrieb 12

§ 505 Reitschulen - Westernreiten 13
a) Reitschule - Westernreiten U 13
b) Reitschule – Westernreiten UU 14
c) Reitschule –Westernreiten UUU 15

§ 506 Schulen für Gespannfahren 16
a) Schule für Gespannfahren UU 16
b) Schule für Gespannfahren UU 17
c) Schule für Gespannfahren UUU / Ausbildungsbetrieb 17

§ 507 Reitschulen für Islandpferdereiten 19
a) Reitschule Islandpferdereiten U 19
b) Reitschule Islandpferdereiten UU 19
c) Reitschule Islandpferdereiten UUU / Ausbildungsbetrieb 20

§ 508 Voltigierschulen 21

a) Voltigierschule U 21
b) Voltigierschule UU 22
c) Voltigierschule UUU 23
§ 509 Turnierstall 23
§ 510 Kennzeichnungsverfahren 24
§ 511 Kennzeichnung von Reitwegen 28
§ 512 Pferdefreundliche Gemeinde 28
§ 513 Therapeutisches Reiten 29
§ 514 Damensattelreiten 29
§ 515 Horse-Ball 30
§ 516 Ausbildungsbetrieb für Gooms 30

§ 500 Allgemeines

Pferdesportvereine, die über den zuständigen LFV dem OEPS angeschlossen sind, sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe können folgende Kennzeichnungen durch den OEPS erhalten.

a) Pferderaststation

b) Reiterherberge

c) Pferdehaltung

Einstellbetrieb

Ferienbetrieb / Mietpferde

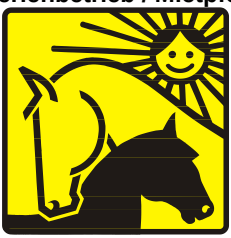

Zuchtbetrieb

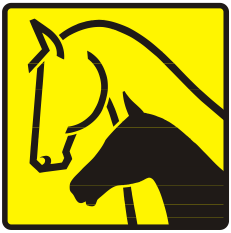

Ponys

d) Schulen

Reitschule

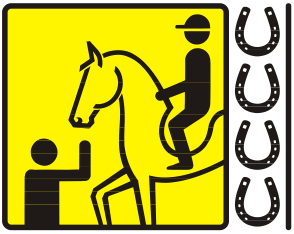

Reitschule U
Reitschule UU
Reitschule UUU
Reitschule UUUU / Ausbildungsbetrieb

Reitschule - Westernreiten

Reitschule - Westernreiten U
Reitschule - Westernreiten UU
Reitschule - Westernreiten UUU / Ausbildungsbetrieb

Schule für Gespannfahren

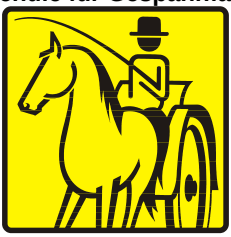

Schule für Gespannfahren
Schule für Gespannfahren
Schule für Gespannfahren / Ausbildungsbetrieb

Reitschule für Islandpferde

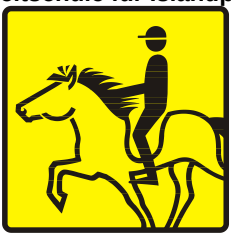

Reitschule für Islandpferdereiten
Reitschule für Islandpferdereiten
Reitschule für Islandpferdereiten / Ausbildungsbetrieb

Voltigierschule

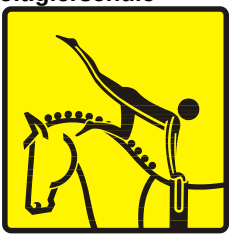

Voltigierschule
Voltigierschule
Voltigierschule

e) Turnierstall

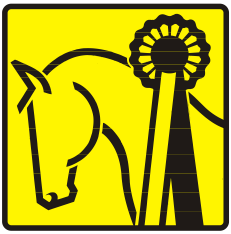

Ein Verein/Betrieb kann auch mehrere Kennzeichnungen gleichzeitig erhalten, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Neben den in den folgenden Abschnitten beschriebenen Kriterien müssen von gekennzeichneten Vereinen/Betriebe die gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz (wie Tierschutzgesetz und erlassene Verordnungen) in den jeweils gültigen Fassungen eingehalten werden.

Bei allen Kennzeichnungen, bei denen Ausbilderlizenzen erforderlich sind, muss es sich um eine gültige, sprich fortgeschriebene Ausbilderlizenz handeln. Die in den Anträgen angeführten Ausbilder müssen für die fachliche Leitung des Unterrichts im Verein/Betrieb zuständig und daher in der Regel ständig im Verein/Betrieb präsent sein. Zumindest müssen Sie durchschnittlich an vier Tagen der Woche im Verein/Betrieb unterrichten.

Bei Ausritten bzw., Ausfahrten sind insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Forstgesetzes einzuhalten.

Die Piktogramme sind mit gelbem Hintergrund gestaltet.

f) Ausbildungsbetrieb für Grooms

§ 501 Pferderaststation

Eine Pferderaststation ist ein besonders pferdefreundlicher Gasthof, Bauernhof, etc., bei dem eine Möglichkeit zur vorübergehenden Einstallung von Pferden gegen Voranmeldung vorhanden ist.

Die reiterliche Infrastruktur ist im Stall anzuschlagen (Arzt, Tierarzt, Hufschmied, etc.).

Die Pferderaststation wird in die Reitkarten aufgenommen.

§ 502 Reiterherberge

Eine Reiterherberge stellt eine Pferderaststation mit Übernachtungsmöglichkeit auch für den Reiter dar.

§ 503 Pferdehaltung

Grundvoraussetzung

Vereine/Betriebe, die über eine fachgerechte Pferdehaltung verfügen und die ethischen Grundsätze einhalten, können als „Pferdehaltung“ gekennzeichnet werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. *Personal*
   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung der Pferdehaltung betraut ist, muss den Nachweis der Sachkunde in der Pferdehaltung in einem Gespräch erbringen.
   b) Einwandfreier Stall- und Pflegebetrieb, sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften müssen gewährleistet sein.
   c) Eine fachgerechte Betriebsführung muss sichergestellt sein: Bedarfsgerechte Fütterung, Futterqualität und Lagerung, Stallhygiene.

2. *Pferde*

   Die Pferde müssen sich in gutem Allgemein- und Pflegezustand befinden. Eine regelmäßige ausreichende Bewegung muss gewährleistet sein.

3. Gebäude und Anlagen

Die Stallungen müssen luftig, hell und trocken sein. Laufställe müssen ausreichend groß sein. Dem Bewegungsbedarf der Pferde ist ganzjährig Rechnung zu tragen. Hierfür sind ausreichend Flächen (Weiden, Paddock, Reitplatz usw.) vorzusehen.

4. Versicherungen

Neben der Unfallversicherung ist eine angemessene Haftpflichtversicherung der betriebseigenen und eventuell Gastpferde, sowie ggf. eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

5. Arzt, Rettung, Tierarzt, Schmid

Namen, Adressen und Telefonnummern sind durch Anschlag bekanntzugeben.

a) Einstellbetrieb

Als Einstellbetrieb können Vereine/Betrieb gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die „Pferdehaltung“ erfüllen und Pensionspferdehaltung betreiben.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

Der Leiter trägt die Verantwortung über den gesamten Pferdebestand (z.B. Bewegungsangebot, zeitgleiche Fütterung, Impfung und Entwurmung)

2. Pferde

Der Betrieb muss mindestens 2 Pensionspferde aufstallen können bzw. aufgestallt haben.

3. Gebäude und Anlagen

Es ist ein fest umzäunter, geeigneter Trainingsplatz nachzuweisen.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, schriftliche Einstellverträge für Pensionspferde abzuschließen und ein Stallbuch zu führen. Sanitäre Anlagen sollten vorhanden sein. Bei Aufnahmen von Reit- und/oder Fahrpferden sollten Ausreit- bzw. Fahrmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

b) Ferienbetrieb / Mietpferde

Als „Ferienbetrieb“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die „Pferdehaltung“ erfüllen, einer pferdesportlichen Betätigung

dienen, die Unterbringung von Pferdesportlern gewährleisten bzw. Pferde zur Vermietung zur Verfügung stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*

   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung des Unterrichtes ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz Übungsleiter (FENA) besitzen.

   b) Bei Ausritten bzw. Ausfahrten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

   c) Eine sinnvolle Beschäftigung bzw. Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Aufsicht außerhalb des Unterrichtes muss gegeben sein.

2. *Pferde*

   Wie bei Reitschule

3. *Gebäude und Anlagen*

   Wie bei Reitschule

   zusätzlich:

   Sonstige Gebäude und Anlagen für die Unterbringung, Beschäftigung und Verpflegung der Gäste müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den gesetzlichen Auflagen entsprechen.

c) Zuchtbetrieb

Als „Zuchtbetrieb“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die „Pferdehaltung“ erfüllen und die Pferdezucht betreiben.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden.

1. *Personal*

   Der Leiter muss die aktive Züchterschaft mit mindestens einer eingetragenen Zuchtstute nachweisen und vom Landeszuchtverband als Mitglied anerkannt sein.

2. *Pferde*

   Es muss mindestens eine Zuchtstute und ggf. ihre Nachzucht oder eine andere Stute vorhanden sein.

§ 504 Reitschulen

a) Reitschule U

Als “Reitschule U“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für den Reiterpass (FENA), die Reiternadel (FENA) und das Wanderreiter-Abzeichen (FENA) dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*
   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichts ständig betraut ist, muss mindestens die Lizenz Übungsleiter (FENA) besitzen.
   b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.
2. *Pferde*
   Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Reiterpass, zur Reiternadel und zum Wanderreiter-Abzeichen geeignet sind.
3. *Gebäude und Anlage*
   a) Es muss ein umzäunter, witterungsbeständiger Reitplatz von mind. 20x40 m vorhanden sein.
   b) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.
   c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

b) Reitschule UU

Als „Reitschule UU“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen bis zur Reiterlizenz dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*
   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichtes betraut ist,

muss mindestens die Ausbilderlizenz zum staatl. Reitinstruktor oder Bereiter (FENA) besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung bis zur Reiterlizenz geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

a) Neben einem umzäunten, witterungsbeständigen Reitplatz von ~~(~~mind. 20x60 m~~)~~ muss eine Reithalle von mind. ~~(~~20x40 m~~)~~ vorhanden sein.

b) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial sollte zur Verfügung stehen.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.

d) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

c) Reitschule

Als „Reitschule“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen bis Niveau der Klasse L (Springen und Dressur) dienen, bei Spezialisierung nur auf eine Sparte (Springen oder Dressur) bis Niveau der Klasse M.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1) Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichtes ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz staatl. Reittrainer besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung bis zum Niveau der Klasse L in Springen und Dressur, bei Spezialisierung bis zum Niveau Klasse M, geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gästepferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.

b) Ein fest umzäunter Reitplatz von mind. ~~(~~20x60m~~)~~ und eine Reithalle von mind. ~~(~~20x40 m~~)~~ sowie ein angemessener Hindernispark müssen vorhanden sein.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein.

d) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.

e) Die Gesamtanlage muss sich ständig in gepflegtem Zustand befinden.

d) Reitschule UUUU / Ausbildungsbetrieb

Als „Reitschule UUUU“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte von Reiteleven dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden.

1. Personal im Bereich Reiten

a) Ausbildungsleiter lt. Ausbildungsregulativ.

b) Womöglich ein weiterer Ausbilder, staatl. geprüfter Reitinstruktor, Reitinstruktor (FENA) oder Bereiter (FENA). Der Einsatz erfolgt unter der Verantwortung des Ausbildungsleiters.

c) Pferdepfleger.

2. Pferde und Ausrüstung

Wenigstens acht Pferde müssen nachgewiesen werden, welche für die Ausbildung herangezogen werden können. Mindestens zwei davon müssen den Ausbildungsstand der Klasse L, jeweils Dressur und/oder Springen aufweisen.

Befinden sich die Pferde im Eigentum Dritter, so ist an Hand entsprechender Verträge nachzuweisen, dass die Pferde voll zur Verfügung stehen.

<u>Den Reiteleven haben für die Ausbildung, für Kurse und insbesondere für Prüfungen geeignete Pferde zur Verfügung zu stehen.</u>

Alle Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausbildung der Reiteleven notwendig sind, müssen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

3. Anlagen

Die Anlagen sollen nach Art und Einrichtung und der dort gehaltenen Pferdeart neuzeitlichen Anforderungen entsprechen.

a) Stallraum

Alle Stallungen einschließlich der Mindestgrößen für Boxen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere dem Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

b) Reitanlagen
Reithalle mindestens 20 x 40 m
Reitplatz 20 x 60 m
Hindernismaterial für L-Springparcours
Trainingsmöglichkeiten im Gelände.

c) Unterkunft für Reiteleven, Lehrmittel

Falls eine Unterkunft gestellt wird, muss diese den zeitgemäßen und gesundheitlichen Anforderungen und insbesondere die erforderlichen hygienischen Anlagen besitzen. Ein Aufenthaltsraum bzw. Unterrichtsraum soll vorhanden sein. Weiters müssen Lehrmittel, Fachbücher, Wandtafeln und periodisch erscheinende Fachzeitschriften zur Verfügung stehen.

§ 505 Reitschulen - Westernreiten

a) Reitschule - Westernreiten

Als “Reitschule-Westernreiten“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das Western Riding Certificate (WRC) sowie das Western-Wanderreiter-Abzeichen dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichts ständig be-

traut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz ÜL-Western (FENA) besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 2 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum WRC sowie zum Western-Wanderreiter-Abzeichen geeignet sind.

3. Gebäude und Anlage

a) Es muss ein umzäunter, witterungsbeständiger Reitplatz mind. 800 m2 oder eine Reithalle von (mind. 20x40 m) vorhanden sein.

b) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein.

c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

b) Reitschule – Westernreiten

Als „Reitschule-Westernreiten“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen, und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das WRC und WRC-Bronze und das Westernwanderreitabzeichen dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichtes betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz – Westernreitwart (FENA) besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum WRC, zum WRC-Bronze und zum Westernwanderreitabzeichen geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

a) Ein umzäunter, witterungsbeständiger Reitplatz von (mind. 800 m2) oder eine Reithalle von mind. (20x40 m) muss vorhanden sein.

b) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial sollte zur Verfügung stehen.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.

d) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

c) Reitschule –Westernreiten UUU/Ausbildungsbetrieb

Als „Reitschule-Westernreiten UUU“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das WRC-Silber dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung insbesondere des Reitunterrichtes ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz staatl. Westernreitinstruktor besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung für das WRC-Silber geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

a) Alle Stallungen einschließlich der Mindestgrößen für Boxen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere dem Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

b) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gästepferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.

c) Ein fest umzäunter Reitplatz von (mind. 1000 m2) oder eine Reithalle von mind. (20x40 m) sowie angemessene Hindernisse (Trail) müssen vorhanden sein.

d) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein.

e) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.

f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in gepflegtem Zustand befinden.

§ 506 Schulen für Gespannfahren

a) Schule für Gespannfahren

Als “Schule für Gespannfahren “ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das Fahrerabzeichen in Bronze dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Fahrunterrichts ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz Fahrwart (FENA) besitzen.

b) Bei Ausfahrten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Fahrpferde zu Lehrzwecken für Ein- und Zweispänner vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Bronzenen Fahrerabzeichen geeignet sind. Eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen.

3. Gebäude und Anlagen

a) Es muss ein fest umzäunter Fahrplatz von (möglichst 3200 m2) vorhanden sein.

b) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.

c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

b) Schule für Gespannfahren ∪∪

Als „Schule für Gespannfahren ∪∪“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen, und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für die Fahrerlizenz dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*
   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung des Fahrunterrichtes betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz staatl. geprüfter Fahrinstruktor besitzen.
   b) Bei Ausfahrten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.
2. *Pferde*
   Im Betrieb müssen mindestens 4 Fahrpferde zu Lehrzwecken für Ein- und Zweispänner vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zur Fahrerlizenz geeignet sind. Eine entsprechende Anzahl von Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen.
3. *Gebäude und Anlagen*
   a) Es müssen ein fest umzäunter Fahrplatz von ~~(~~möglichst 3200 m2~~)~~ und eine Reithalle von mind. ~~(~~20x40 m~~)~~ vorhanden sein.
   b) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.
   c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

c) Schule für Gespannfahren ∪∪∪ / Ausbildungsbetrieb

Als „Schule für Gespannfahren ∪∪∪“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte von Fahreleven dienen und als Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das Fahrerabzeichen in Silber bzw. Viererzug-Fahren geeignet sind.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*
   a) Ausbildungsleiter lt. Ausbildungsregulativ.

b) Womöglich ein weiterer Ausbilder, staatl. geprüfter Instruktor für Gespannfahren oder Fahrgehilfen (FENA). Der Einsatz erfolgt unter der Verantwortung des Ausbildungsleiters.

c) Pferdepfleger.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 6 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung der Fahreleven geeignet sein müssen. Befinden sich die Pferde im Eigentum Dritter, so ist an Hand entsprechender Verträge nachzuweisen, dass die Pferde voll zur Verfügung stehen.

Den Fahreleven haben für die Ausbildung, für Kurse und insbesondere für Prüfungen geeignete Pferde zur Verfügung zu stehen.

Alle Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausbildung der Eleven notwendig sind, müssen vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sein.

3. Gebäude und Anlagen

a) Alle Stallungen einschließlich der Mindestgrößen für Boxen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere dem Tierschutzgesetz und der 1. Tierhaltungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

b) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gästepferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.

c) Es müssen ein fest umzäuntes Fahrviereck von (mind. 40x80 m), eine Halle von (mind.20x40 m) und Material für Hindernisfahren vorhanden sein.

d) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.

e) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.

f) Die Gesamtanlage muss sich ständig in gepflegtem Zustand befinden.

g) Fahrzeuge
Mindestens 1 Wagen für Ein-, Zwei- und Vierspänner für Dressur- und Geländefahren müssen vorhanden sein. Erwünscht ist ein eigener Einfahrwagen.

§ 507 Reitschulen für Islandpferdereiten

a) Reitschule Islandpferdereiten

Als “Reitschule Islandpferdereiten“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für den Reiterpass (FENA), die Reiternadel (FENA) und das Wanderreiter-Abzeichen (FENA) dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*
   a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichts ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA) besitzen.
   b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.
2. *Pferde*
   Im Betrieb müssen mindestens 4 Islandpferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Reiterpass, zur Reiternadel und zum Wanderreiter-Abzeichen geeignet sind.
3. *Gebäude und Anlage*
   a) Es muss ein umzäunter, witterungsbeständiger Reitplatz, mind. 20x40 m vorhanden sein.
   b) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.
   c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

b) Reitschule Islandpferdereiten

Als „Reitschule Islandpferdereiten“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Kursen als Vorbereitung für den Turniereinstieg dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Reitunterrichtes betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz zum staatl. Reitinstruktor Islandpferdereiten besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Islandpferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für den Turniereinstieg geeignet sind.

3. Gebäude und Anlagen

a) Neben einem umzäunten, witterungsbeständigen Reitplatz von (mind. 20x60 m) muss eine Reithalle von mind. (20x40 m) und eine Ovalbahn vorhanden sein.

b) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial sollte zur Verfügung stehen.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein.

d) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

c) Reitschule Islandpferdereiten UUU / Ausbildungsbetrieb

Als „Reitschule Islandpferdereiten UUU / Ausbildungsbetrieb“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte von Reiteleven und Veranstalter von Lehrgängen dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1) Personal

a) Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung insbesondere des Reitunterrichtes ständig betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz Reitlehrer Islandpferdereiten besitzen.

b) Bei Ausritten muss im Bedarfsfall eine qualifizierte Begleitung gewährleistet sein.

2. Pferde

Im Betrieb müssen mindestens 4 Islandpferde zu Lehrzwecken vorhanden sein.

3. Gebäude und Anlagen

a) Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gästepferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.

b) Ein fest umzäunter Reitplatz von mind. ~~(~~20x60m~~)~~, eine Reithalle von mind. ~~(~~20x40 m~~)~~ und eine Ovalbahn müssen vorhanden sein.

c) Die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände muss gewährleistet sein. Ausritte müssen möglich sein.

d) Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial muss zur Verfügung stehen.

e) Die Gesamtanlage muss sich ständig in gepflegtem Zustand befinden.

f) Unterkunft für Reiteleven, Lehrmittel

Falls eine Unterkunft gestellt wird, muss diese den zeitgemäßen und gesundheitlichen Anforderungen und insbesondere die erforderlichen hygienischen Anlagen besitzen. Ein Aufenthaltsraum bzw. Unterrichtsraum soll vorhanden sein. Weiters müssen Lehrmittel, Fachbücher, Wandtafeln und periodisch erscheinende Fachzeitschriften zur Verfügung stehen.

§ 508 Voltigierschulen

a) Voltigierschule

Als “Voltigierschule “ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das österr. Voltigiererabzeichen in Bronze dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. Personal

Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Voltigierunterrichts ständig betraut ist,

muss mindestens die Ausbilderlizenz Voltigier-Übungsleiter (FENA) besitzen.

2. *Pferde*

Im Betrieb muss mindestens 1 Pferd zu Lehrzwecken vorhanden sein, das für die Ausbildung und Prüfung zum Voltigiererabzeichen in Bronze geeignet ist.

Regelmäßige Ausgleichsarbeit des Pferdes ist zu gewährleisten.

3. *Gebäude und Anlagen*

a) Es muss ein fest umzäunter Reitplatz von (mind. 400 m2) oder eine Halle 20x20 m vorhanden sein.

b) Ein Holzpferd zu Übungszwecken muss vorhanden sein.

c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

b) Voltigierschule

Als „Voltigierschule“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen, und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das österr. Voltigierabzeichen in Silber dienen.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*

Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung des Voltigierunterrichtes betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz Voltigierwart (FENA) besitzen.

2. *Pferde*

Im Betrieb müssen mindestens 2 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung im Einzel- und Gruppenvoltigieren und zur Prüfung zum Voltigierabzeichen in Silber geeignet sind.

Regelmäßige Ausgleichsarbeit der Pferde ist zu gewährleisten.

3. *Gebäude und Anlagen*

a) Es müssen ein fest umzäunter Reitplatz von (mind. 400 m2) und eine Reithalle von mind. (20x40 m) vorhanden sein.

b) Ein Holzpferd muss vorhanden sein.

c) Die Gesamtanlage muss sich ständig in einem gepflegten Zustand befinden.

c) Voltigierschule

Als „Voltigierschule“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das Voltigierabzeichen in Silber geeignet sind.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*

   Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Durchführung, insbesondere des Voltigierunterrichtes betraut ist, muss mindestens die Ausbilderlizenz staatl. Voltigierinstruktor mit internationaler Erfahrung besitzen.

2. *Pferde*

   Im Betrieb müssen mindestens 2 Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung im Einzel- und Gruppenvoltigieren und zur Prüfung zum Voltigierabzeichen in Silber geeignet sind.

   Regelmäßige Ausgleichsarbeit der Pferde muss gewährleistet sein.

3. *Gebäude und Anlagen*

   a) Es müssen ein umzäunter witterungsbeständiger Reitplatz von (mind. 400 m2) und eine Reithalle von (mind. 20x40 m) vorhanden sein.

   b) Ein Holzpferd muss vorhanden sein.

   c) Ein Schulungsraum für Theorie und Gymnastik muss zur Verfügung stehen.

   d) Die Gesamtanlage muss sich ständig in gepflegtem Zustand befinden.

§ 509 Turnierstall

Als Turnierstall können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und deren Betriebsschwerpunkt die Betreuung von Turnierpferden und -reitern darstellt.

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden:

1. *Personal*

   Der Leiter muss die Zugehörigkeit (ehemalig bzw. aktuell) zum A oder B-Kader des OEPS (Springen, Dressur oder Vielseitigkeit) nachweisen oder die Qualifikation Reitmeister (FENA) besitzen.

   Leiter in diesem Sinne ist eine Person, die regelmäßig im Betrieb anwesend und mit der Durchführung des Reitunterrichts ständig betraut ist.

2. *Pferde*

   Der Leiter muss in der Regel fünf Pferde auf dem Niveau der Klasse M oder S betreuen.

3. *Gebäude und Anlagen*

   Es müssen Anlagen vorhanden sein, die die Anforderungen zum Training unter Prüfungsbedingungen erfüllen.

§ 510 Kennzeichnungsverfahren

1. Der Antrag auf Kennzeichnung ist vom Obmann des Vereins oder Betriebsleiter auf dem vorgesehenen Formblatt an den OEPS zu richten. Bei Pferderaststationen und Reiterherbergen können auch in der Nähe angesiedelte Vereine den Antrag stellen.

2. Die Anerkennung bei

   - Pferderaststationen und Reiterherbergen

   erfolgt vom zuständigen LFV nach Überprüfung der Daten.

   Über die Anerkennung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist dem OEPS vorzulegen.

3. Die kommissionelle Besichtigung der Anlage erfolgt bei

   - Pferdehaltungen - Einstellbetrieb, Ferienbetrieb / Mietpferde und Zuchtbetrieb;
   - Reitschulen U, Reitschulen UU und Reitschulen UUU;
   - Schulen für Gespannfahren U und UU;
   - Westernreitschulen U und UU;
   - Islandpferdereitschulen U und UU;
   - Voltigierschulen U, UU und UUU;
   - Ausbildungsbetrieb für Grooms gemäß Ausbildungsregulativ §8

durch den Ausbildungsreferenten des zuständigen LFV oder im Rahmen dessen Verantwortlichkeit von einem Bevollmächtigten.

Über die durchgeführte Besichtigung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist über den zuständigen LFV dem OEPS vorzulegen, welcher auf Grund der Niederschrift über die Anerkennung entscheidet.

Die kommissionelle Besichtigung der Anlage erfolgt bei

- Reitschulen UUUU / Ausbildungsbetrieb
- Reitschule Westernreiten UUU / Ausbildungsbetrieb
- Schule für Gespannfahren UUU / Ausbildungsbetrieb
- Reitschule für Islandpferde UUU / Ausbildungsbetrieb

gemäß Ausbildungsregulativ (Bevollmächtigter des Ausbildungsreferates des OEPS)

4. Die Anerkennung erfolgt auf 2 Kalenderjahre. Bei Berechnung der Kalenderjahre wird das Jahr des Erstabschlusses nicht mitgerechnet, wenn die Anerkennung nach dem 30. April erfolgt.

   Die Verlängerung der Kennzeichnung erfolgt über Antrag des Vereins/Betriebes für jeweils zwei weitere Jahre nach Überprüfung durch den LFV bzw. OEPS.

   Der Verein/Betrieb erhält ein OEPS-Schild nach Bezahlung der Überprüfungsgebühr. Die Dauer der Gültigkeit der Kennzeichnung ist auf dem Schild dokumentiert.

   Das Schild verbleibt im Eigentum des OEPS. Es ist nach Ablauf oder Widerruf der Zuerkennung dem OEPS zurückzugeben.

5. Der Verein/Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen unverzüglich dem OEPS / LFV mitzuteilen. Dem OEPS / LFV sind auf Verlangen über alle Fragen, die für die Kennzeichnung des Vereins/Betriebes relevant sein können, Auskunft zu erteilen.

6. Die Kennzeichnung ist gebührenpflichtig.

7. Der OEPS / LFV kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Leiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich fairen Haltung im Umgang mit Pferden oder Sportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.

8. Kennzeichnungstafel

Die Kennzeichnungstafel besteht aus bis zu zwei Grundsymbolen und bis zu sechs Zusatzsymbolen:

Grundsymbole können erstellt werden für:

- Pferderaststation
- Reiterherberge
- Einstellbetrieb
- Ferienbetrieb / Mietpferde
- Zuchtbetrieb
- Reitschule
- Reitschule – Westernreiten
- Schule für Gespannfahren
- Reitschule für Islandpferde
- Voltigierschule
- Turnierstall
- Ausbildungsbetrieb für Grooms

Folgende zusätzlichen Kennzeichnungen sind möglich:

- Pferderaststation
- Reiterherberge
- Einstellbetrieb
- Ferienbetrieb / Mietpferde
- Zuchtbetrieb
- Westernreiten
- Gespannfahren
- Islandpferde
- Voltigieren
- Ponys
- Turnierstall
- Therapeutisches Reiten
- Damensattelreiten
- Horse-Ball
- Ausbildungsbetrieb für Grooms

Muster einer Kennzeichnungstafel klein

Muster einer Kennzeichnungstafel groß

9. Muster des Aufklebers – Überprüfung

§ 511 Kennzeichnung von Reitwegen

Es wird empfohlen regionale und überregionale Reitwege, sofern die Benützung von den Grundeigentümern genehmigt wurde, mit den folgenden Kennzeichnungstafeln auszustatten.

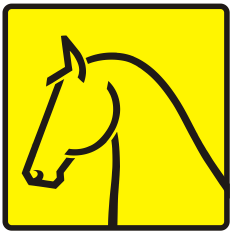

Reitweg

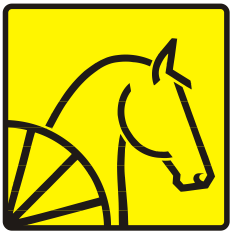

Reit- und Fahrweg

Richtungspfeil
für Verbindungsweg
(Hintergrund orange)

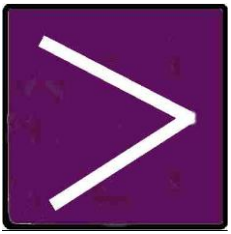

Richtungspfeil
für Rundwanderweg
(Hintergrund violett)

§ 512 Pferdefreundliche Gemeinde

Wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

<u>§513 – 515 passen nach dem §509-> Umgliederung!</u>

§ 513 Therapeutisches Reiten

Als Stall für Therapeutisches Reiten können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und deren Betriebsschwerpunkt im Therapeutischen Reiten liegt.

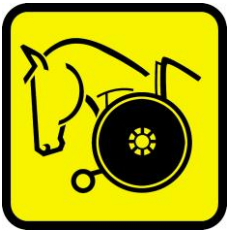

§ 514 Damensattelreiten

Als Stall für Damensattelreiten können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und in welchen auch Damensattelreiten angeboten wird.

§ 515 Horse-Ball

Als Stall für Horse-Ball können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung „Pferdehaltung“ erfüllen und in welchen auch Horse Ball angeboten wird.

§ 516 Ausbildungsbetrieb für Grooms

Als „Ausbildungsbetrieb für Grooms“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die „Pferdehaltung“ erfüllen oder landwirtschaftlicher Ausbildungsbetrieb in der Pferdewirtschaft sind und als Ausbildungsstätte für Grooms dienen.
Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden.
1. Personal
Der Leiter oder eine regelmäßig im Betrieb anwesende Person, die mit der Ausbildung des/der Grooms ständig betraut ist, muss mindestens die Lizenz staatlich geprüfter Reit- oder Gespannfahr- oder Westernreit- oder Islandpferdereitinstruktor besitzen oder Pferdewirtschaftsmeister sein.
2. Pferde
Im Betrieb müssen 5 Pferde für die Ausbildung zum Groom zur Verfügung stehen. Den Grooms haben für Kurse und insbesondere für Prüfungen geeignete Pferde zur Verfügung zu stehen.
Befinden sich die Pferde im Eigentum Dritter, so ist anhand entsprechender Verträge nachzuweisen, dass die Pferde voll zur Verfügung stehen.
Alle Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausbildung der Grooms not- wendig sind, müssen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sein.
3. Anlagen
Die Anlagen sollen nach Art und Einrichtung und der dort gehaltenen Pferdeart neuzeitlichen Anforderungen entsprechen.
Ein Unterrichtsraum mit entsprechendem Anschauungsmaterial, Fachbüchern und -zeitschriften sollte zur Verfügung stehen.

Falls eine Unterkunft gestellt wird, muss diese den zeitgemäßen Anforderungen entsprechen.